

Einfache Anfrage Egger-Berneck vom 14. Juli 2015

Ferienreisen von anerkannten Flüchtlingen in ihre Heimatländer

Schriftliche Antwort der Regierung vom 10. November 2015

Mike Egger-Berneck erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 14. Juli 2015 nach der Praxis in Bezug auf Ferienreisen von anerkannten Flüchtlingen in ihre Heimatländer.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Genfer Flüchtlingskonvention (SR 0.142.30; abgekürzt FK), das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20; abgekürzt AuG) sowie die eidgenössische Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (SR 143.5; abgekürzt RDV) sind für die Erteilung, die Verweigerung und den Entzug von schweizerischen Reisedokumenten von anerkannten Flüchtlingen ausschliesslich massgeblich. Für den Entscheid über die Ausstellung von Reisepapieren ist das Staatssekretariat für Migration (SEM) abschliessend zuständig, d.h. die Behörden des Kantons St.Gallen verfügen in diesem Bereich über keine eigene Entscheidungsbefugnis.

Zu den einzelnen Fragen:

1. a) Auslandsreisen von anerkannten Flüchtlingen

Nach Art. 28 FK haben anerkannte Flüchtlinge Anspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises. Der Reiseausweis ist fünf Jahre gültig. Es ist den Flüchtlingen untersagt, in ihr Herkunftsland zu reisen (vgl. Art. 63 Abs. 1 Bst. b des Asylgesetzes [SR 142.31; abgekürzt AsylG] in Verbindung mit Art. 1 Abschnitt C Ziff. 1 bis 6 FK); bezüglich anderer Destinationen bestehen seitens der Schweiz jedoch keine Beschränkungen. Diese Ausgangslage führt dazu, dass keine Angaben über die Anzahl entsprechender Auslandsreisen in die Herkunftsländer erhältlich sind, sondern nur solche über die Anzahl bewilligter Gesuche um Ausstellung eines Reiseausweises.

bewilligte Gesuche aus dem Kanton St.Gallen

Jahr	Anzahl
2010:	576
2011:	600
2012:	492
2013:	421
2014:	573
2015:	537 (nur 1. Halbjahr)

b) Auslandsreisen von vorläufig aufgenommenen Personen

Die Reisefreiheit von vorläufig aufgenommenen Personen wurde durch die Inkraftsetzung der totalrevidierten RDV am 1. Dezember 2012 stark eingeschränkt. Die entsprechende Anzahl ausgestellter Reisedokumente nahm, wie aus den nachfolgenden Zahlen ersichtlich ist, in den Folgejahren deutlich ab. Allerdings führt das für die Ausstellung der Reisedokumente zuständige SEM keine Statistik zu den Reisezielen.

bewilligte Gesuche aus dem Kanton St.Gallen:

Jahr	Anzahl
2010:	136
2011:	111
2012:	154
2013:	18
2014:	39
2015:	27 (nur 1. Halbjahr)

2. Wie bereits einleitend erwähnt, ist das SEM für die Behandlung von Gesuchen um Ausstellung von Reisedokumenten an ausländische Personen zuständig. Nach Art. 28 FK haben anerkannte Flüchtlinge Anspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises. Abgesehen vom Verbot, in ihren Herkunftsstaat zu reisen, bestehen für diese Gruppe keine Reisebeschränkungen. Vorläufig aufgenommene Personen ohne Flüchtlingsstatus verfügen indes über keinen gesetzlichen Anspruch auf Reisen ins Ausland. Das SEM kann aber in begründeten Fällen (z.B. bei schwerer Krankheit oder Tod eines nahen Familienangehörigen) Reisen ausnahmsweise bewilligen (Art. 9 RDV).
3. Im erfragten Zeitraum wurden die meisten Reisedokumente für Personen aus Eritrea (rund 25 Prozent) ausgestellt, gefolgt von Personen aus Somalia (rund 20 Prozent), China (rund 10 Prozent), der Türkei (rund 7 Prozent) und dem Irak (rund 6 Prozent). Weder der Bund noch der Kanton leisten Beiträge an Auslandsreisen von Personen aus dem Asylbereich. Daher bleibt die entsprechende Finanzierung grundsätzlich Sache der antragstellenden Personen.

4. a) *Bei anerkannten Flüchtlingen*

Den anerkannten Flüchtlingen ist es aufgrund des Asylgesetzes grundsätzlich untersagt, mit den heimatlichen Behörden in Kontakt zu treten. Von dieser Regelung werden auch Reisen ins Heimatland erfasst. Liegen Beweise für entsprechende Verstösse vor, führt das SEM ein Verfahren durch, das zum Widerruf des Asyls und/oder zur Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft führen kann (vgl. Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG in Verbindung mit Art. 1 Abschnitt C Ziff. 1 bis 6 FK).

Das SEM hat seit dem Jahr 2010 insgesamt 128 Widerrufe und Aberkennungen für anerkannte Flüchtlinge aus dem Kanton St.Gallen verfügt. Die Zahlen schwanken von Jahr zu Jahr erheblich. Da aus dem zur Verfügung stehenden Zahlenmaterial die Entzugsgründe nicht ersichtlich sind, sind keine Aussagen dazu möglich, wie oft es zu einem Asylwiderruf bzw. zu einer Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund einer Heimatreise gekommen ist.

b) *Bei vorläufiger Aufnahme*

In den Jahren 2010 bis 2014 wurde schweizweit in 352 Fällen die vorläufige Aufnahme rechtskräftig aufgehoben. Die Gründe, die zur Aufhebung einer vorläufigen Aufnahme führen, werden im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) nicht erfasst und auch sonst nicht ausgewertet.